

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



DER 5. LEHRGANG AM SCHIEDSMANN- SEMINAR DES BDS

*Von Städt. Rechtsrat H. Wach (Bochum), Seminarassistent und juristischer Berater
des BDS*

Aus dem LGBez. Essen nahmen 23 Schr. am 5. Lehrgang teil, der mit freundlicher finanzieller Unterstützung der Stadt Essen dortselbst vom 28. bis 30. März 1957 stattfand.

Der Arbeitsplan enthielt neben je einem Vortrag der beiden Übungsleiter (AGDir. Dr. Jahn „Der Schiedsmann und seine Aufgaben“, StRR. Wach „Minderjährige vor dem Schm.“) insgesamt 10 Referate von Schrn., je 5 aus dem materiellen Strafrecht und aus dem Verfahrensrecht der SchO.

Die bewährte Lehrmethode der Vorführung von gestellten praktischen Fällen auf Tonbändern war beibehalten, jedoch insofern abgewandelt, als von vier Bandaufnahmen in zwei absichtlich mehr oder weniger schnell erkennbare Fehler eingebaut waren. Es galt also für die Teilnehmer, in der jeweils anschließenden Aussprache die „Amtsführung des Schs.“ und auch die Verhandlung im übrigen kritisch zu begutachten. Diese fehlerhaften Verhandlungen fanden lebhaftes Interesse und gaben zu tiefgehenden Diskussionen Anlass.

Das Sachgebiet Protokollführung ist nach den Erfahrungen in früheren Lehrgängen und wegen bekannt gewordener Beanstandungen von Aufsichtsrichtern nunmehr im Arbeitsplan verstärkt berücksichtigt. Zu diesem Thema sprachen nicht nur zwei Schr. in ihren Referaten, sondern es beteiligten sich alle Teilnehmer an der freiwilligen Anfertigung eines Vergleichsprotokolls nach einer auf einem Tonband vorgetragenen Verhandlung. Gewissermaßen als Gegengabe wurde zu einer weiteren Bandaufnahme von der Seminarleitung ein Musterprotokoll verteilt. Die Bedeutung des Protokolls als Vollstreckungsgrundlage bzw. bei Erfolglosigkeit der Verhandlung in Strafsachen die Vorlage der Sühnebescheinigung als Klagevoraussetzung verlangen einen einwandfreien, insbesondere hinreichend bestimmten und erschöpfenden Inhalt der Verhandlungsniederschrift. Auch schon viele Jahre amtierende Schr. räumten ein, dass sie sowohl die aufbautechnischen als auch die rein formalrechtlich notwendigen Hinweise zur Protokollführung in ihrer Praxis gut verwenden könnten.

Wie schon in früheren Lehrgängen standen in den Aussprachen, Anfragen und Fällen der Übungsleiter aktuelle Rechtsfragen im Mittelpunkt. Probleme um die

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Gleichberechtigung von Mann und Frau, die der Gesetzgeber durch die Verzögerung des seit dem 1. 4. 1953 überfälligen FamilienrechtsänderungsGes. hat entstehen lassen, mussten angesichts der unterschiedlichen örtlichen Spruchpraxis der Gerichte mit der Antwort zu lösen versucht werden, dass jeder Schm. sich der Ansicht seines zuständigen Aufsichtsrichters anschließen solle, der er im Falle einer Dienstaufsichtsbeschwerde zwangsläufig doch unterliegt. Die verfahrensmäßige Behandlung von Minderjährigen wurde an Hand vieler Einzelfälle besprochen. Eine minderjährige Ehefrau unterliegt trotz ihrer Heirat weiter der elterlichen Gewalt und wird nie von ihrem Ehemann gesetzlich vertreten! Eine aus der sowjetischen Besatzungszone nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugewanderte Person unter 21 Jahren behält die „drüben“ erworbene Volljährigkeit und kann sich vor dem Schm. ohne gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Pfleger) rechtswirksam verpflichten; sie kann selbständig Anträge stellen und Forderungen geltend machen. — Im Zusammenhang mit der wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen fehlenden vollen Geschäftsfähigkeit wurde auf die oft übersehene gesetzliche Pflicht hingewiesen, dass der Schm. in Strafsachen im Gegensatz zu reinen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten seine Amtsausübung wegen bestehender Zweifel in dieser Richtung nicht ablehnen darf. Denn § 37 Abs. 1 SchO verbietet ausdrücklich die Ablehnung der Amtsausübung aus Gründen, wie sie in § 16 Nr. 4 SchO genannt sind. — Die Frage nach der Zulässigkeit einer strafrechtlichen Sühneverhandlung gegen „Jugendliche“ (Personen zwischen vollendetem 14. und 18. Lebensjahr) wurde vom Verfasser mit eingehender Begründung positiv beantwortet, jedoch wiederum mit der verständlichen Einschränkung, dass entgegenstehende ausdrückliche Anweisungen des zuständigen Aufsichtsrichters aus Zweckmäßigkeitsgründen Vorrang hätten. Auf diese Frage kommt der Verfasser demnächst mit einem besonderen Aufsatz in der SchsZtg. zurück. Weitere allgemein interessierende Einzelfragen werden zu gegebener Zeit ebenfalls hier ausführlich besprochen werden.

Der Essener Lehrgang hat bei allen Beteiligten nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Das große Interesse der Schr. zeigte sich in einer von Anfang an lebhaften Beteiligung. Der Schm. von heute muss angesichts der stets wachsenden Gesetzgebung und der umfangreichen Rechtssprechung, die auch in sein Arbeitsgebiet eingreift, fortgebildet werden. Ziel dieser Lehrgänge ist deshalb auch, dass die Lehrgangsteilnehmer ihr erweitertes Wissen durch Vorträge in der örtlichen SchsVgg. weitergeben.

Dieser Aufgabe wird sich jeder gern unterziehen, der erkannt hat, wie ernst der BDS seine satzungsmäßige Pflicht zur Aus- und Fortbildung der Schr. nimmt. Es steht schon heute fest, dass die Aufsichtsrichter in Bezirken, in denen das Seminar gewirkt hat, bei der Kontrolle der Bücher erhebliche Fortschritte anerkennen. Das diese

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vorteile sich auch zugunsten der Gemeinden auswirken, liegt auf der Hand, weil sie für Fehler eines Schs. gesetzlich eintreten müssen. Mögen deshalb die Gemeinden wie auch die Justiz- und Innenministerien der Länder dieser Schulungsarbeit, die letztlich der Erfüllung ihrer kommunal- und innenpolitischen Aufgabe, nämlich der Befriedung der Staatsbürger, dient, weiterhin ihr bisher dankenswerterweise gezeigtes Interesse und ihre verstärkte finanzielle Unterstützung widmen!

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.